www.nede.de



Geschäftsordnung

24. November 2026

nede.
Neue Demokratie

Geschäftsordnung für ordentliche sowie außerordentliche Bundesparteitage

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Einberufung (Form und Frist)	3
§ 3	Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit	3
§ 4	Teilnehmende ohne Stimmreecht und Gäste	4
§ 5	Versammlungsleitung	4
§ 6	Prüfungskommission	5
§ 7	Tagesordnung	5
§ 8	Antragstellung	5
§ 9	Eröffnung der Versammlung	6
§ 10	Protokollführung	6
§ 11	Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 12	Abstimmungen und Wahlen	7
§ 13	Redebeiträge	7
§ 14	Schlussbestimmung	8

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

Geschäftsordnung für ordentliche sowie außerordentliche Bundesparteitage

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Bundesparteitage der Partei.

(2) Parteitage sind nach demokratischen Grundsätzen durchzuführen und haben die Prinzipien der Transparenz, Gleichheit, Inklusion, Partizipation und Gerechtigkeit zu wahren.

(3) Versammlungsleitung, Prüfungskommission und Wahlkommission sind nicht zu bilden, solange die Anzahl der Parteimitglieder hierfür nicht ausreichend ist.

§ 2 Einberufung (Form und Frist)

(1) Die Einberufung des Bundesparteitages erfolgt schriftlich auf Einladung unter Angabe von Datum, Zeit und Ort. Die Zustellung kann postalisch oder per e-mail erfolgen.

(2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern der Partei fristgerecht, entsprechend der jeweils gültigen Satzung zu übermitteln.

§ 3 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt ist jedes zum Zeitpunkt der Einladung aufgenommene, am Parteitag anwesende Parteimitglied, soweit sich nicht aus den geltenden Gesetzen, der Satzung der Partei oder einer einschlägigen Wahlordnung etwas anderes ergibt.

(2) Die Stimmabgabe ist nicht übertragbar.

(3) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (50%) der eingeladenen Mitglieder/Delegierten anwesend sind.

§ 4 Teilnehmende ohne Stimmrecht und Gäste

(1) Gäste können nur auf Einladung durch den Bundesvorstand an Parteitagen teilnehmen. Der Bundesvorstand kann die Zahl der am Parteitag Teilnehmenden ohne Stimmrecht aus organisatorischen Gründen begrenzen.

(2) Der Bundesvorstand kann Gästen das Rederecht erteilen.

(3) Parteitage stehen Vertretern und Vertreterinnen der Presse offen. Ein temporärer Ausschluss der Presse ist nur durch Antrag des Bundesvorstandes und Abstimmung mit einer qualifizierten Mehrheit mit einem Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

§ 5 Versammlungsleitung

(1) Der Bundesvorstand bestimmt im Vorfeld des Parteitages eine Versammlungsleitung für den Parteitag. Die Mitglieder der Versammlungsleitung dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

(2) Die Versammlungsleitung besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie einem Schriftführer und einem stellvertretenden Schriftführer.

(3) Der Vorsitzende der Versammlungsleitung (Tagungspräsident) leitet die Durchführung des Parteitags nach gültiger Satzung und der vorliegenden Geschäftsordnung; die Versammlungsleitung leitet die Debatte sachorientiert. Sie leitet die Abstimmungen und die Wahlen, sofern nicht die einschlägige Wahlordnung etwas anderes bestimmt. Sie entscheidet über Zulassung von Anträgen, sofern die Geschäftsordnung keine Regelung vorsieht. Sie führt die Rednerliste, erteilt das Wort und kann dieses entziehen. Bei grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des Parteitags kann die Versammlungsleitung ein Mitglied zur Ordnung rufen und bei wiederholten Verstößen das Mitglied temporär oder für die Dauer des Parteitags von diesem ausschließen.

(4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer dieses Punktes dessen Stellvertreter die Versammlung; ist auch dieser betroffen, übernimmt der Schriftführer für die Dauer dieses Punktes die Versammlungsleitung. Ist dieser ebenfalls betroffen, leitet der stellvertretende Schriftführer für die Dauer dieses Punktes den Parteitag.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand eine Prüfungskommission zu bilden, die weder dem Bundesvorstand noch der Versammlungsleitung angehören.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt einen Vorsitzenden und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzende/n der Prüfungskommission zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.

(3) Die Prüfungskommission prüft alle eingegangenen Anträge auf deren frist- und formgerechten Eingang, entscheidet gemäß Satzung und Geschäftsordnung über ihre Zulassung und informiert die Parteimitglieder.

(4) Die Prüfungskommission gibt dem Bundesvorstand eine Empfehlung zur Reihenfolge der Antragsbearbeitung anhand der vorläufigen Tagesordnung, stellt Konkurrenzen zwischen Anträgen sowie Widersprüche von Anträgen zu Vorgaben der Partei, insbesondere politischen Inhalts, fest. Sie kann die Änderung oder Ergänzung von Anträgen, die Übernahme von Teilen eines Antrags in einen anderen Antrag und die Rücknahme von Anträgen anregen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Nach den Wahlen der Wahlkommission stellt der Versammlungsleiter die vorgeschlagene Tagesordnung und etwaige Änderungs- oder Ergänzungsanträge dazu vor. Über die Absetzung, Änderung der Reihenfolge und die Aufnahme fristgerecht beantragter Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

(2) Der Versammlungsleiter kann entscheiden, die mit der Einladung versendeten Tagesordnungspunkte zuerst zu behandeln, wenn er durch eine hohe Anzahl von Anträgen die Durchführbarkeit der Versammlung als gefährdet betrachtet.

§ 8 Antragstellung

(1) Antragsberechtigt sind:

a. der Bundesvorstand
b. der Bundesschatzmeister für in seine nach der Finanzordnung festgelegten Aufgabenbereiche fallenden Anträge
c. die Vorstände der Landesverbände
d. die Landesparteitage
e. die Vorstände der Kreisverbände
f. die Mitgliederversammlungen der Kreisverbände
g. eine Gruppe von mindestens 1% der Mitglieder, mindestens jedoch 100 Mitglieder

(2) Die Antragsteller nach Absatz 1 sollen eine Person und einen Stellvertreter bestimmen, die zur Vorstellung, Begründung und Vertretung des Antrages herangezogen werden.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind stets bei der Versammlungsleitung einzureichen.

(4) Anträgen zur Änderung der Tagesordnung, Sachanträgen und Wahlvorschlägen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich bei der Prüfungskommission einzureichen.

(5) Die erforderliche Anzahl an Mitgliedern in Fällen des Absatzes 1 lit. g richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Einladung und wird mit der Einladung zum Parteitag bekannt gegeben. Nachkommastellen werden auf eine ganze Zahl abgerundet.

(6) Bei Wahlvorschlägen gilt die Wahlordnung.

(7) Die Unterstützung von Wahlvorschlägen erfolgt namentlich gegenüber der Wahlkommission. Dabei erfolgt keine namentliche Veröffentlichung der Unterstützer eines Wahlvorschlags.

§ 9 Eröffnung und Leitung der Versammlung

Ein Mitglied des Bundesvorstands eröffnet den Parteitag. Anschließend stellt die Prüfungskommission die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anzahl der akkreditierten stimmberechtigen Mitglieder fest. Der Vorsitzende der Versammlungsleitung leitet danach die offene Wahl der Wahlkommission. Der Vorsitzende der Versammlungsleitung leitet die Durchführung des Parteitags.

§ 10 Protokollführung

(1) Das Protokoll führt der Schriftführer bzw. der stellvertretende Schriftführer der Versammlungsleitung.

(2) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut sowie die vollständigen Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

(3) Die Protokolle sind nach Sitzungsende unmittelbar zu erstellen. Diese sind vom Vorsitzenden der Versammlungsleitung, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, dem Vorsitzenden der Wahlkommission, sofern Wahlen erfolgten, mindestens einem Mitglied des Bundesvorstandes und dem Schriftführer der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und binnen zwei Wochen sämtlichen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die den Ablauf der Versammlung betreffen, ohne Sachantrag zu sein.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht fristgebunden und können während des Parteitages jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind per Handzeichen durch die Mitglieder anzuzeigen und durch die Versammlungsleitung umgehend, spätestens jedoch nach Beendigung des aktuellen Redebeitrages, zu behandeln. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen über Anträge werden grundsätzlich per Handzeichen durchgeführt. Ein Geschäftsordnungsantrag auf schriftliche Abstimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Parteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Die Versammlungsleitung kann eindeutige Mehrheiten durch Augenschein feststellen. Kann die Versammlungsleitung keine eindeutige Mehrheit ausmachen, findet eine schriftliche Abstimmung statt. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

(4) Geheime Abstimmungen finden durch Verwendung der für Abstimmungen gekennzeichneten Stimmzettel statt. Während der Auszählungen besteht die Möglichkeit, in der Tagesordnung fortzufahren und das Ergebnis der Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt bekanntzugeben, soweit das Ergebnis nicht eine weitere Behandlung der Tagesordnung beeinflusst.

(5) Bei Wahlen gilt die Wahlordnung.

§ 13 Redebeiträge

(1) Sämtliche stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung besitzen das Rederecht.

(2) Die Redezeit für Diskussionsbeiträge wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag verkürzt, verlängert oder ihre Begrenzung aufgehoben werden.

(3) Antragsteller haben grundsätzlich das Recht, ihren Antrag vorzustellen und zu begründen. Sie können sich dabei von einer anderen Person vertreten lassen.

(4) Der Bundesparteitag kann aus Zeitgründen mit einfacher Mehrheit beschließen, die Aussprache über einzelne oder mehrere Anträge auf eine Pro-Rede des Antragstellers und eine Gegenrede zu beschränken.

(5) Wortmeldungen sind der Versammlungsleitung durch Heben der Hand anzuzeigen.

(6) Für Zwischenfragen an den Redner (und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand) melden sich die Mitglieder des Parteitags bei der Versammlungsleitung durch Handzeichen. Zwischenfragen sind kurz und präzise zu halten und dürfen erst nach Ablauf der Redezeit gestellt werden.

(7) Die Aussprache kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch den Parteitag im Voraus zeitlich begrenzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache unabhängig von der noch offenen Rednerliste beendet. Auf Antrag beschließt der Parteitag die Verlängerung der Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Wahlen auf dem Parteitag werden nach den Vorgaben der Wahlordnung durchgeführt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten ergänzend, soweit sie der Satzung oder der Wahlordnung nicht widersprechen.

(2) Sich durch die Änderung dieser Geschäftsordnung ergebende Änderungen von Fristen und Voraussetzungen für die Antragstellung gelten nicht auf dem Parteitag, auf dem sie beschlossen wurden.

(3) Die Geschäftsordnung kann jederzeit vom Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, sofern keine einschlägigen Gesetze dem entgegenstehen.

(4) Die Geschäftsordnung wurde vom Bundesvorstand am 24. November 2026 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

Nie wieder Autokratie!